

### **Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I**

vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten als Vorsitzender des Senats im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 28.05.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt in den Studiengängen B.A. Lehramt Grundschule und B. A. Lehramt Sekundarstufe I 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemein für das Zu-

lassungs- verfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

#### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

#### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist elektronisch auf dem Online-Portal der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu stellen. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. vergleichbaren Qualifikation im Sinne des § 58 LHG in Kopie,
2. Kompetenznachweis gemäß § 6 Abs. 2 oder 3, sofern eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.

(3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und sind die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vollständig abgeschlossen, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 3 Abs. 8 Hochschulvergabeverordnung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden.

(4) Die Pädagogische Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens

eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 LHG angehören. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.

(2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 1 genannten 90% der Studienplätze erfolgt im hochschuleigenen Auswahlverfahren. Für den Bachelor Lehramt Grundschule und den Bachelor Lehramt Sekundarstufe I erfolgt diese unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu optimieren. Der Prozentsatz der in Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze der kompetenzorientierten Passungsquote wird jährlich anhand der ZZVO-PH festgelegt und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der verbleibende Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Plätze wird im Auswahlverfahren nach § 7 und § 8 vergeben. Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Absatz 1 Satz 2 a) den erforderlichen Nachweis nach § 6 Absatz 2 oder 3 erbringt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 für die Quoten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Ranglisten. Die Entschei-

dung über die Auswahl trifft das Rektorat auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

## § 6 Kompetenzorientierte Passungsquoten

(1) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Grundschule erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit den Schwerpunktfächern Chemie, Physik, Technik
2. Kunst, Musik und Sport
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 1 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:

1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
2. für die Fächer des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts sowie für die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote nach Abs. 1 bis zum Erwerb der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

(3) Im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Sekundarstufe I erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:

1. Chemie, Physik und Technik
2. Kunst, Musik und Sport
3. Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik

und Islamische Theologie / Religionspädagogik

Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 1 festgelegt.

- (4) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Absatz 3 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:
1. Für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Aufnahmeprüfung,
  2. für die Fächer Chemie, Physik und Technik sowie für die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie / Religionspädagogik und Islamische Theologie / Religionspädagogik in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten Passungsquote nach Abs. 1 bis zum Erwerb der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.
- (5) Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bzw. Abs. 3 Ziffer 1 und 3 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
1. Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
  2. Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Lehramtsstudiengangs (Grundschule bzw. Sekundarstufe I) und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
  3. Eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.
- (6) Die Rangliste innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten wird jeweils gemäß § 7 und § 8 gebildet. Die Zulassungen innerhalb der Passungsquoten erfolgen entsprechend der Rangfolge absteigend.
- (7) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im

Rahmen der Quote nach § 5 Absatz 1 Satz 4 vergeben.

## § 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. sonstige Leistungen,
    - a) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studienrelevanten Ausbildungsberuf,
    - b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
    - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer,
    - d) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer,
    - e) Dienste mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer.

## § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
    - a) Die maximal 30 Bewertungspunkte, die für die Note der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt bis 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.
    - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in

deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen. Hierfür werden insgesamt maximal 15 Bewertungspunkte vergeben für:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden
- b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden
- c) eine ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit), wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden.
- d) einen Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten entsprechend umzurechnen.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeordnung.

#### § 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Bachelorstu-

diengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I wird auf jeweils 8 % festgesetzt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung vom 8. Mai 2015 außer Kraft.

Weingarten, 28. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp (Rektor)

Anlage 1: Höhe der kompetenzorientierten Passungsquoten